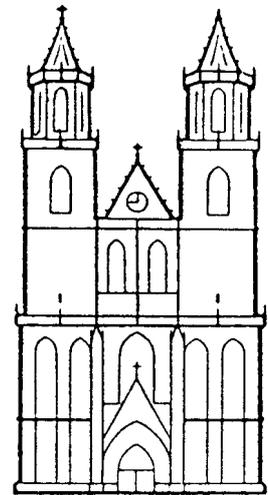


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2003

Magdeburg, den 15. September

Heft 9

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	105	C. Personalnachrichten	111
92. Bildung einer Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der EKD	105	D. Stellenausschreibungen	111
– Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD		E. Bekanntmachungen und Mitteilungen	112
– Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	105	36. Zuordnung von Kirchenkreisen zu Kontaktdezernenten, Änderungen	112
93. Ordnung für die Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern/Innen für die Erteilung von ev. Religionsunterricht am PTI	109	37. Freie Stellen	112
94. Urkunde über die Umgliederung des Gemeindeteils Kleinliebenau der KG Horburg-Zweimen, Kkrs. Merseburg, in die KG Schkeuditz-Altstadt, Kkrs. Torgau-Delitzsch	110	38. Herbsttagung des Theologinnenkonventes der EKKPS	114
95. Aufhebung von Stellen	110	39. Kollektendank	114
		– für die Kirchentagsarbeit	
		– der Ev. Stadtmission Erfurt	
		– der Magdeburger Stadtmission	
		– des Hilfsringes	
		40. Rahmenverträge mit der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD)	115

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

92. Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vor wenigen Monaten ist ein mehrjähriger Beratungsprozeß erfolgreich abgeschlossen worden: Die bisherigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union, die durch ihre Kirchenleitungen zugleich der Arbeitsgemeinschaft der Arnoldshainer Konferenz angehörten, und weitere evangelische Landeskirchen, die durch ihre Kirchenleitungen ebenfalls der Arnoldshainer Konferenz angehörten, bilden seit dem 1. Juli 2003 einen neuen kirchlichen Zusammenschluß, die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD führt Aufgaben der bisherigen EKU, insbesondere auch Rechtssetzungszuständigkei-

ten der EKU, nunmehr in einer größeren kirchlichen Gemeinschaft fort. Sie dient damit einer Vereinfachung und Konzentration kirchlicher Strukturen. Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist bestrebt, durch ihre Tätigkeit auf eine Stärkung der EKD hinzuwirken. Sie versteht sich von daher als Übergangsorganisation, die sich im Zuge einer Stärkung der EKD selber überflüssig macht.

Nachstehend wird der Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland (GO. UEK) bekanntgemacht.

Magdeburg, den 26. August 2003
Pr- (R) 1040

Für das Konsistorium
Müller

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Die **Evangelische Landeskirche Anhalts**, vertreten durch die Kirchenleitung,

die **Evangelische Landeskirche in Baden**, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die **Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**, vertreten durch die Kirchenleitung,

die **Bremische Evangelische Kirche**, vertreten durch den Kirchenausschuss,
 die **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**, vertreten durch die Kirchenleitung,
 die **Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**, vertreten durch den Bischof,
 die **Lippische Landeskirche**, vertreten durch den Landeskirchenrat,
 die **Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz**, vertreten durch die Kirchenleitung,
 die **Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**, vertreten durch den Landeskirchenrat
 die **Pommersche Evangelische Kirche**, vertreten durch die Kirchenleitung,
 die **Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,
 die **Evangelische Kirche im Rheinland**, vertreten durch die Kirchenleitung,
 die **Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**, vertreten durch die Kirchenleitung,
 die **Evangelische Kirche von Westfalen**, vertreten durch die Kirchenleitung,
 und die **Evangelische Kirche der Union**, vertreten durch den Rat,

schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten sind, bilden künftig die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (im Folgenden: Union).

§ 2

- (1) Die Union bildet einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.
- (2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

- (1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.
- (2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

- (1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.
- (2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union

die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.
- (2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.
- (3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.
- (4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

- (1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.
- (2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

§ 8

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.
- (2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 9

- (1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am 1. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Berlin, den 26. Februar 2003

**Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK)
Vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159)**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von § 4 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

- (1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.
- (2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.
- (3) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.
- (4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

Die Union und die Mitgliedskirchen

- (1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

- (1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
 2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
 4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
 5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;

6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepартнер-schaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

- (2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.
- (3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die, unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

Artikel 4

Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

Aufgaben der Vollkonferenz

- (1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
 2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
 3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
 4. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
 5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
 6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
 7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6

Gesetzgebung

- (1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.
- (2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar
 1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
 2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

- (3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.
- (4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für
 1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
 2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
 4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.
- (5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.
- (6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7

Zusammensetzung der Vollkonferenz

- (1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.
- (2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezentertinnen und Dezenternenten der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8

Tagungen der Vollkonferenz

- (1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.
- (2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9

Präsidium

- (1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Dezentertinnen und Dezenternenten der Kirchenkanzlei zu berufen;
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

- (3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzvertretende Verordnungen regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.
- (4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
 2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
 3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
 4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

- (2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11

Ausschüsse

- (1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.
- (2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

- (3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.
- (4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 Kirchenkanzlei

- (1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.
- (2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13 Zusammensetzung der Kirchenkanzlei

- (1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit der Leiterin oder dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.
- (2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.
- (3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 16 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

Berlin, den 12. April 2003

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.
Berlin, den 12. April 2003

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Sorg

93. Ordnung für die Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht am Pädagogisch-Theologischen Institut Vom 16. Juni 2003

Aufgrund des § 3 Absatz 4 der Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung vom 3. April 2001 (ABl. S. 113) hat das Kuratorium des Pädagogisch-Theologischen Institutes die folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 20. Juni 2003 und von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 24. Juni 2003 bestätigt.

Die Erteilung von Religionsunterricht durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordert eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung.

Die Weiterbildung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht erfolgt im Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Dazu wird das Folgende bestimmt, darüber hinaus gelten die Zugangsvoraussetzung für die Erteilung von Religionsunterricht in den jeweiligen Bundesländern.

§ 1 Zulassung

- (1) Zur Weiterbildung werden Personen aus einer pädagogischen oder theologischen Berufstätigkeit in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis zugelassen. Die Aufnahme in den Kurs wird durch den zuständigen Kirchenkreis beantragt. Der Kirchenkreis trägt die Kosten der Ausbildung im Rahmen der Fortbildungsrichtlinie der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.
- (2) Über den Personenkreis hinaus, der in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, können Einzelpersonen mit Zustimmung des örtlichen Kirchenkreises zur Weiterbildung zugelassen werden. Die Kostenübernahme wird in jedem Einzelfall gesondert geklärt.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Weiterbildung ist ein Schulabschluss Sekundarstufe I und ein Berufsabschluss in einem pädagogisch-theologischen Arbeitsbereich (z.B. Katecheten, Gemeindepädagogen), soweit die Aufnahme für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grund-, Sonder- und Sekundarschulen beantragt wird.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Weiterbildung ist der Schulabschluss Sekundarstufe II (Abitur) und Berufsabschluss

in einem pädagogisch-theologischen Arbeitsbereich, soweit die Aufnahme für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grund-, Sonder- und Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen beantragt wird.

- (3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet das Pädagogisch-Theologische Institut.

§ 3

Umfang der Weiterbildung

Die Weiterbildungsmaßnahme umfasst sieben dreitägige Seminare und ein dreimonatiges Schulpraktikum, das in Abstimmung mit den Schulbeauftragten organisiert wird.

§ 4

Abschlussvoraussetzungen

Für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme sind folgende Leistungen zu erbringen:

- die regelmäßige Teilnahme an den Vorbereitungsseminaren,
- ein dreimonatiges Schulpraktikum mit ca. 120 Unterrichtsstunden an einer Schulform, für die der entsprechende Abschluss angestrebt wird, mit ca. 75% Hospitationsanteilen und 25% selbständig erteiltem Unterricht,
- eine schriftliche Auswertung des Praktikums,
- zwei durch das Pädagogisch-Theologische Institut oder durch eine vom Pädagogisch-Theologischen Institut beauftragte Fachkraft abgenommene Lehrproben. Vor den Lehrproben ist eine schriftliche Vorbereitung im Umfang von ca. 15 Seiten vorzulegen. Die zweite Lehrprobe gilt als Prüfungsbestandteil. Sollte sich bereits in der ersten Lehrprobe die Eignung der/der Teilnehmenden für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht deutlich herausstellen, kann auf die zweite Lehrprobe verzichtet werden, die erste Lehrprobe wird dann Prüfungsbestandteil. Die Lehrprobe kann bei negativem Ausgang einmal wiederholt werden.,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen Abschlussprüfung. Die mündliche Abschlussprüfung kann bei negativem Ausgang einmal wiederholt werden.

§ 5

Abschlüsse

(1) Das Pädagogisch-Theologische Institut vergibt folgende Abschlüsse:

- Berechtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grundschulen und Unterstufe der Sonderschulen
- Berechtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grund-, Sonder- und Sekundarschulen
- Berechtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grund-, Sonder- und Sekundarschulen, Berufsbildenden Schulen und Gymnasien

- (2) Der Abschluss der Weiterbildung am Pädagogisch-Theologischen Institut berechtigt zur Beantragung der Bevollmächtigung für den Religionsunterricht gemäß den Leitlinien der Kirchenleitung für Regelungen zum Religionsunterricht im Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 29. Februar 1992 (ABl. S. 36 Nr. 9). Für die Erteilung von Religionsunterricht sind zusätzlich die Zugangsvoraussetzungen in den Bundesländern maßgeblich.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung und die Vergabe der Abschlüsse ist eine Prüfungskommission verantwortlich. Sie steht unter dem Vorsitz der zuständigen Dezer-

nerin oder des zuständigen Dezernenten des Konsistoriums. Ihr gehören weiterhin an:

- die Leiterin oder der Leiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts und
- die zuständige Fachdozentin oder der zuständige Fachdozent des Pädagogisch-Theologischen Instituts.

- (2) An der mündlichen Abschlussprüfung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Kirchenkreises, bei zu Prüfenden aus anderen Landeskirchen eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Kirche teilnehmen.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kuratorium.

Magdeburg, 24. Juni 2003
ZD-K 3352-1

Kuratorium des
Pädagogisch-Theologischen Instituts
Axel Noack
Bischof
Vorsitzender

94. Urkunde über die Umgliederung des Gemeindeteils Kleinliebenau der Kirchengemeinde Horburg-Zweimen, Kirchenkreis Merseburg, in die Kirchengemeinde Schkeuditz-Altstadt, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Aufgrund von Artikel 49 Absatz 1 Grundordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen:

§ 1

Der Gemeindeteil Kleinliebenau der Kirchengemeinde Horburg-Zweimen wird aus dem Kirchenkreis Merseburg ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Schkeuditz-Altstadt, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Magdeburg, den 20. August 2003
Pr – R- 0302

Konsistorium
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

95. Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung von Pfarrstellen.

Magdeburg, den 19. August 2003
P-AE-3455/03

Für das Konsistorium
Dr. Christian Frühwald

Aufhebung von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstelle wurde durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Elbe-Fläming mit Zustimmung des Konsistoriums aufgehoben:

- Pfarrstelle Möser mit Wirkung vom 1. August 2003.

C. Personalnachrichten

Berufen wurden unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Herr **Peter-Michael Beer** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Kläden, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Herr **Götz Beyer** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Annaburg, Kirchenkreis Wittenberg, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Frau **Barbara Czupalla** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Profen, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Frau **Beate Drafeh** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Klein Schwechten, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Frau **Annette Dux** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Elbe-Fläming mit Wirkung vom 1. September 2003,

Herr **Nikolaus Fläming** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Silkerode, Kirchenkreis Südharz, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Herr **Martin Goetzki** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Eilsleben, Kirchenkreis Egel, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Herr **Nathanael Schulz** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Bleicherode, Kirchenkreis Südharz, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Herr **Andreas Schwarze** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Mühlhausen mit Wirkung vom 1. September 2003,

Frau **Birgit Weise** zur Gemeindepädagogin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Kreisgemeindepädagogienstelle des Kirchenkreises Salzwedel mit Wirkung vom 1. September 2003,

Herr **Stefan Kunze** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Kreispfarrstelle für Gemeindedienste des Kirchenkreises Merseburg mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

Übertragen wurde:

dem Pfarrer **Tobias Bernhardt** aus Trebra, Kirchenkreis Südharz, die Pfarrstelle Jessen, Kirchenkreis Wittenberg, mit Wirkung vom 1. August 2003,

dem Pfarrer **Rainer Hoffmann** aus Kayna die Pfarrstelle Kayna, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, mit Wirkung vom 1. August 2003,

dem Pfarrer **Ingolf Walther** aus Uebigau die Pfarrstelle Uebigau, Kirchenkreis Bad Liebenwerda, mit Wirkung vom 1. August 2003,

dem Pfarrer **Joachim Kähler** aus Halberstadt die II. Pfarrstelle der Stadtgemeinde Stendal, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. September 2003,

dem Pfarrer **Sebastian Neub** aus Magdeburg die Pfarrstelle des Kirchspiels Stadtfeld-Diesdorf in Magdeburg, Kirchenkreis Magdeburg, mit Wirkung vom 1. September 2003,

der Pfarrerin **Jeanette Schlase** aus Rochau die Pfarrstelle Arneburg, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. September 2003.

Heimgerufen wurden:

der Pfarrer i. R. **Herrmann Grauel**, geboren am 2. Dezember 1923, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Görzke, Kirchenkreis Elbe-Fläming, am 25. Juli 2003,

der Pfarrer i. R. **Rudolf Müller**, geboren am 29. November 1911, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Kirchedlau, ehemals Kirchenkreis Petersberg, am 1. Juli 2003,

der Superintendent i. R. **Horst Teichgräber**, geboren am 27. August 1918, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Seehausen I und Superintendent des damaligen Kirchenkreises Seehausen, heute Kirchenkreis Stendal, am 12. Juli 2003.

D. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen. Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu unterrichten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrfrauen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt Kirchenkreis Elbe-Fläming Pfarrstelle Schartau

10 Predigtstätten, 1.080 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Reformierter Kirchenkreis Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten St. Petri-Gemeinde in Burg

1 Predigtstätte, 165 Gemeindeglieder
Stellenumfang 50 %
Besetzung durch das Presbyterium
Dienstwohnung wird beschafft

(nähere Hinweise siehe unter „E“)

Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. September 2003)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 2) werden die im Folgenden genannten freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Konsistoriums/des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem jeweiligen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Konsistorium Magdeburg abgerufen werden.

1. Gera IV (St. Salvator), Superintendentur Gera, 07545 Gera, Talstr. 30 (0365/8001264, Fax: 0365/8004672), mit der Kirchgemeinde Thränitz, Wahlrecht der Kirchgemeinde

Eisenach, den 21. August 2003
(4443/21.08.2003)

Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
i.V. Dr. Hübner
Oberkirchenrat

E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

36. Zuordnung von Kirchenkreisen zu Kontaktdezernenten Änderungen

Herrn Konsistorialrat z.A. Dr. Christian Frühwald ist durch Beschluss des Kollegiums des Konsistoriums vom 13. Mai 2003 zum Kontaktdezernenten für die Kirchenkreise Bad Liebenwerda und Erfurt, Propstsprengel Erfurt-Nordhausen, bestellt worden.

Frau Konsistorialrätin z.A. Dr. Andrea Kositzki ist durch Beschluss des Kollegiums des Konsistoriums vom 29. Juli 2003 zur Kontaktdezernentin für den Kirchenkreis Stendal, Propstsprengel Altmark, bestellt worden.

Magdeburg, den 30. Juli 2003
Pr-0173

Konsistorium
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Andrae
Konsistorialpräsidentin

37. Freie Stellen

1. Reformierter Kirchenkreis - Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten St. Petri-Gemeinde in Burg

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde St. Petri in Burg, Reformierter Kirchenkreis, ist in einem Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes neu zu besetzen. Der Stellenumfang kann im Einvernehmen mit dem örtlichen Kirchenkreis Elbe-Fläming bis zu 100 % eines uneingeschränkten Dienstes erhöht werden. Die Gemeinde hat 160 Gemeindeglieder. Sie will die Chance nutzen, eine lebendige Gemeinde zu werden. Der Rahmen

für eine kreative, neue Wege des Gemeindeaufbaus nutzende, in der Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift und der reformierten Tradition basierende Arbeit ist gegeben und muß nur durch Sie mit ausgefüllt werden. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Presbyterium, das auch eine Dienstwohnung beschaffen kann.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Burg, Frau Hella Ziese aus Burg (Tel.Nr.: 03921-982124) oder Herr Eckart Grundmann (Tel.Nr.: 03921-981227) oder der Senior des Reformierten Kirchenkreises Martin Filitz, Kleine Klausstr. 6, 06108 Halle (Tel.Nr.: 0345-2011759).

2. Stelle eines Kirchenmusikers/einer Kirchenmusikerin

Gesucht wird zum 1. Mai 2004 für eine 50 %ige Anstellung

ein Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin

(oder Musikwissenschaftler/Musikwissenschaftlerin), der/die die Leitung der Notenbibliothek der Kirchenprovinz Sachsen im Konsistorium in Magdeburg übernimmt. Die landeskirchliche Notenbibliothek unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit in den Gemeinden. Von dem Leiter/der Leiterin wird eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen der Landeskirche erwartet. Neben bibliothekarischen Aufgaben ist schwerpunktmäßig die Beratung in der Literatenauswahl zu leisten. Erwartet werden musikwissenschaftliche und bibliothekarische Kenntnisse sowie Erfahrungen mit der EDV.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel.Nr.: 0391-5346-349.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2003 zu richten an die: Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Konsistorium, Personalabteilung, Postfach 1424, 39004 Magdeburg.

3. Stelle einer/eines A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers im Kirchenkreis Eisleben für die Region Sangerhausen

Im Kirchenkreis Eisleben ist die Stelle einer/eines A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers (100 %) für die Region Sangerhausen, verbunden mit dem Amt des Kreis-kantors ab sofort wieder zu besetzen. Die am südöstlichen Harzrand gelegene Kreisstadt hat ca. 24.500 Einwohner, alle Schularten, auch eine Musikschule, sind am Ort. Die beiden Stadtgemeinden St. Jacobi und St. Ulici haben 2.500 Mitglieder. In der spätgotischen Marktkirche steht die wertvolle zweimanualige Hildebrandtorgel mit 30 Registern, 1728 erbaut und 1978 restauriert. In der romanischen Ulrichkirche befinden sich eine Strobeltorgel (20 Reg./Mitte 19. Jhd. - derzeit nicht spielbar) und eine Truhentorgel. Für die Chorarbeit sind im Gemeindehaus ein Flügel und Orff-Instrumentarium vorhanden.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Fantasievolle Gestaltung der Gottesdienste
- Leitung der Kantorei (40 Mitglieder), des Kinderchores (10 Mitglieder) und des Posaunenchores (10 Mitglieder)
- Leitung der Flötengruppen
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Orgelkonzerten, Kirchenmusiken und Oratorien
- Kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis
- Begleitung und Gewinnung Ehrenamtlicher im kirchenmusikalischen Dienst
- Durchführung von musikalischen Freizeiten

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Region ist ein Führerschein notwendig. Die Gemeinden sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Engagierte und musikalisch interessierte Gemeindeglieder freuen sich auf Ihren Dienst in unseren Gemeinden.

Vergütung nach KAVO, BAT-Ost.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2003 an die Superintendentur Eisleben, Freistraße 21, 06295 Lutherstadt Eisleben zu richten.

Auskünfte erteilen Pfr. Johannes Müller, Tel.: 0 34 64/57 03 34, LKMD Dietrich Ehrenwerth, Tel.: 03 61/6 02 97 42 und Propsteikantor Thomas Ennenbach, Tel.: 0 34 75/74 76 90.

4. Stelle einer Dezenternin/eines Dezenterneten für kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Religionsunterricht und Schulfragen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

schreibt die Stelle

einer Dezenternin/eines Dezenterneten

für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Religionsunterricht und Schulfragen

im Konsistorium aus.

Die Aufgabe

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist verantwortlich für die Bearbeitung und Umsetzung der Konzeption kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkung der Kirche bei der Gestaltung des Religionsunterrichts sowie für die kirchliche Unterstützung von Schulen in freier Trägerschaft.

Dazu gehören insbesondere:

- die Dienst- und die Fachaufsicht über die zugeordneten Einrichtungen und Werke,
- die Zusammenarbeit mit christlichen Jugendverbänden,
- die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Gemeindepädagogik, der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern und der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- die Zusammenarbeit mit staatlichen und kirchlichen Stellen hinsichtlich des Religionsunterrichts und der Schulen in freier Trägerschaft,
- die Verantwortung für die gemeindepädagogische und die religionspädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Eine besondere Herausforderung ist die Ausgestaltung der Föderation zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Thüringen. Die Stelleninhaberin/ der Stelleninhaber soll ab 01. 01. 2005 im gemeinsamen Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die Funktion einer Referatsleiterin/ eines Referatsleiters für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Die Anforderungen

Erwartet werden

- 2. Theologisches Examen mit nachgewiesenen Kenntnissen und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit,
- oder 2. Gemeindepädagogisches Examen mit ausgewiesener theologischer Kompetenz sowie Praxiserfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich Religionsunterricht und Schulen,
- sicherer Umgang mit den zugeordneten Werken und Einrichtungen sowie mit staatlichen Stellen,
- Freude an konzeptioneller Arbeit.

Wir bieten eigenständiges, verantwortliches Arbeiten in kollegialer Atmosphäre.

Es handelt sich um die Stelle einer Kirchenbeamtin/eines Kirchenbeamten. Die Besoldung erfolgt nach der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (A14/A15). Die Stelle kann ab sofort besetzt werden.

Der Dienstsitz ist Magdeburg.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Oktober 2003 einzureichen an das Evangelische Konsistorium, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Für Auskünfte stehen Ihnen Herr OKR Andreas Haerter (0391/ 5346119) und Herr OKR Rainer Wilker (0391/ 5346232) zur Verfügung.

5. Freie Stellen in der „Jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH“ in Frankfurt am Main

Die Jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH Frankfurt am Main stellt sich vor:

In der Frankfurter City wird die Sankt Peterskirche derzeit zu einer modernen Veranstaltungskirche für Jugendliche umgebaut (500 bestuhlt/1000 unbestuhlt/Seminarräume/Restaurant). Die Eröffnung ist geplant für Ende 2004/Anfang 2005. Die neu gegründete Jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH soll den Ort mit einem umfangreichen Veranstaltungs- und Kulturangebot, einem Gastronomiebereich, einem Semiarbetrieb und religiösen Angeboten zu einem kulturellen und spirituellen Zentrum für Jugendliche der Rhein-Main-Region entwickeln.

Wir möchten zur Umsetzung des Konzeptes und zum Aufbau des Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt 3 volle Stellen besetzen:

Stelle des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin für Kultur- und Veranstaltungsmanagement

Sie sind ein Grenzgänger, haben Bezug zum Kulturleben, zur Kirche, zu Jugendlichen und identifizieren sich persönlich mit Ihrer Arbeit. Engagement, wirtschaftliches Denken und Gestaltungswille sind Ihnen gleichermaßen wichtig. Sie bringen Leitungs- und Managementenerfahrung mit, sind unternehmerisches Arbeiten gewohnt, beherrschen die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, das Booking wie die Organisation von Veranstaltungen und haben Kenntnisse in Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Vertrieb. Die großstädtische Kultur-, Party- und Jugendszene ist Ihnen vertraut, Sie können schnell und qualifiziert arbeiten und haben keine Probleme mit flexiblen Arbeitszeiten. Wenn Sie Mitglied in einer christlichen Kirche sind (ACK) freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Stelle einer/eines evangelischen Pfarrerin/Pfarrers für Geschäftsführung, Fundraising und Jugendseelsorge

Sie bringen als evangelische/evangelischer Pfarrerin/Pfarrer ebenfalls Leitungs- und Managementenerfahrung mit, können einen Betrieb leiten, ergebnisorientiert arbeiten und suchen die Herausforderung in einem Pilotprojekt kirchlicher Arbeit. Sie übernehmen die Verantwortung für die Geschäftsführung des Gesamtbetriebs, die Kommunikation des Projektes im kirchlichen Bereich, für Fundraising und Spendenakquise sowie für den Bereich Jugendseelsorge. Der Aufbau und die Entwicklung der Jugendseelsorge nach einem Konzept von peer-group-education beinhaltet die Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Jugendlicher, den Aufbau von Selbsthilfegruppen und die Sicherstellung einer täglich geöffneten niedrigschwelligen Seelsorge für die Region.

Stelle einer/eines evangelische Pfarrerin/Pfarrers für Jugendgottesdienste und Nachkonfirmandenarbeit

Sie suchen als evangelische/evangelischer Pfarrerin/Pfarrer die Herausforderung, eine zeitmäßige und großstädtische Verkündigungsarbeit für und mit Jugendlichen aufzubauen. Die unterschiedlichen Zielgruppen städtischer Jugendkultur und die spirituellen Bedürfnisse Jugendlicher sind Ihnen vertraut. Sie haben Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen, in der Organisation von Großveranstaltungen und in der Verkündigung wie liturgischen Inszenierung elementarer Inhalte christlicher Tradition. Ökumenische Offenheit und interreligiöser Dialog sind für Sie selbstverständlich. Zu Ihren Aufgaben gehören die Etablierung regelmäßiger wie anlassbezogener Jugendgottesdienste für bestimm-

te Zielgruppen; die Zusammenarbeit mit dem Kultur- und Veranstaltungsmanagement, mit Kirchengemeinden, externen Gruppen, Kulturträgern und Organisationen; das Angebot von Gottesdienstwerkstätten für Konfirmandengruppen und der Aufbau einer Nachkonfirmandenarbeit; die Förderung von Musik und andere Ausdrucksbereiche der Jugendkultur für Gottesdienstarbeit und spirituelle Angebote.

Die Stellen werden adäquat entsprechend BAT/KDO bzw. Pfarrbesoldung vergütet.

Für Informationen sehen Sie bitte unter www.jugendkulturkirche.de nach. Ebenso stehen Ihnen Stadtjugendpfarrer Jürgen Mattis, Tel.: 0 69/95 91 49-14, Email: j.mattis@ejuf.de oder Landesjugendpfarrer Eberhard Klein, Tel.: 0 61 51/66 90-1 11, Email: klein@ev-jugend.de zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2003 an die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH, Herrn Jürgen Mattis, Stalburgstraße 38, 60318 Frankfurt/Main.

38. Herbsttagung des Theologinnenkonventes der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS)

Die Vorbereitungsgruppe des Theologinnenkonventes der EKKPS lädt herzlich alle Theologinnen zur diesjährigen Herbsttagung nach Halle ein. Im letzten Jahr haben wir angefangen, über unsere Sprache zu arbeiten und uns mit dem Projekt „Die Bibel in gerechter Sprache“ beschäftigt. An diesem Thema wollen wir in diesem Jahr weiterarbeiten. Frau Dr. Ulrike Bail (Bochum, Prof. für Hermeneutik und Altes Testament, Mitherausgeberin der „Bibel in gerechter Sprache“) wird dazu in zwei Arbeitseinheiten mit uns an Bibeltexten arbeiten. Das Thema lautet: „... zur Sprache kommen“.

Termin: Montag, 20. Oktober 2003, von 10.00 bis 16.00 Uhr

Tagungsort: ESG Halle, Puschkinstr. 27 in Halle.
Weitere Informationen und Anmeldung bei:
Bettina Lampadius-Gaube, Breite Straße 29, 06108 Halle, Tel.Nr. und Fax-Nr.: 0345-3880672, E-Mail: Lampadius@web.de

39. Kollektendank

Dank für die Kollekte für die Kirchentagsarbeit vom 9. Februar 2003

Der Landesausschuß für Kirchentagsarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen dankt den Gemeinden der KPS herzlich für die Kollekte vom 9. Februar 2003. Die Gemeinden haben einen Beitrag von **12.501,84 €** für die Arbeit des Kirchentages zur Verfügung gestellt. Diese Kollekte trägt wesentlich dazu bei, die Kirchentagsarbeit auch weiterhin durchzuführen.

Es wird auch weiter Regionale Kirchentage geben. In Vorbereitung ist der 3. Altmark-Kirchentag, der bereits am 26./27. Juni 2004 in Gardelegen stattfinden wird.

Ab Herbst diesen Jahres werden ebenfalls die ersten Vorbereitungen für den nächsten DEKT anlaufen. Der nächste DEKT findet vom 25. – 29. Mai 2005 in Hannover statt.

Der Landesausschuß fördert die Vorbereitung des Kirchentages zwischen der Landeskirche, deren Verbänden sowie den politischen, sozialen, kulturellen Gruppen und Einrichtungen einerseits und Organen des DEKT andererseits. Dies macht eine kontinuierliche Arbeit erforderlich, die trotz bewußter Einsparungen dennoch nicht allein vom Landesausschuß finanzierbar ist.

Ihre Gabe ist eine regelmäßige Einnahme für uns und ermöglicht es, die vielfältige Kirchentagsarbeit in der Kirchenprovinz Sach-

sen und im Deutschen Evangelischen Kirchentag zu tun. Herzlichen Dank!

Gundula Menzlin
Geschäftsführerin des Landesausschusses in der KPS

Kollektendank der Evangelischen Stadtmission Halle

Die Evangelische Stadtmission in Halle erhielt von Ihnen eine Kollekte in Höhe von 14.676,98 €.

Mit Ihrem Geld helfen Sie uns sehr.

Menschen in materiellen, seelischen und geistlichen Nöten brauchen unsere Hilfe und die oft in größerem Umfang als wir sie mit unseren Mitteln leisten können.

Sie machen mit Ihrer Gabe Dienst am Menschen möglich, der sonst unmöglich wäre.

Danke, im Namen aller Betroffenen.

Monika Schlegelmilch
Leiterin der Stadtmission

Kollektendank der Magdeburger Stadtmission

Sie haben am 20.04.2003 im Gottesdienst gesammelt für die Arbeit der Stadtmissionen.

Mit großer Freude und mit einem dankbaren Herzen haben wir unseren Kollektenanteil erhalten. Tief bewegt sind wir über die Höhe der Summe, da wir wissen, dass die Mittel gerade auch im privaten Bereich knapper werden. Gott vergeltes.

Dieser Betrag ist für uns ein Geschenk, den wir nur so deuten können, dass Gottes Werk weiter gehen soll. Herzlichen Dank auch im Namen des Kuratoriums der Magdeburger Stadtmission e.V..

Gottes Segen für Sie, für Ihre Arbeit, für das Werk, in dem uns Gott berufen hat, es zu tun.

Schwester Erika Tietze
Vorstand

Kollektendank des Hilfsringes

Gründonnerstag am 17.04.2003, war die Kollekte für den Hilfsring - Arbeit mit Menschen in seelischer Not und Krankheit e.V.- bestimmt. Sie betrug 6.489,19 €.

Allen Spendern sei hierfür ganz herzlich gedankt!

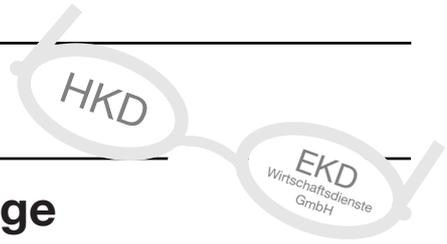
Durch die Kollekte ist es möglich, dass auch in diesem Jahr die drei stattfindenden Freizeiten für die Betroffenen bezahlbar bleiben können. Sie werden seit 26 Jahren durch den Hilfsring e.V. angeboten. Für viele der Teilnehmer ist dies die einzige Gelegenheit, um ihre alltägliche Umgebung für einige Tage verlassen zu können.

Außerdem werden Beratungs- und Begegnungsstätten für psychisch kranke Menschen in Magdeburg und Erfurt damit unterstützt. Immer mehr Menschen suchen dort Rat und Hilfe.

Durch die Kollektengelder kann auch einzelnen Menschen in besonderen Notsituationen geholfen werden. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Gundula Herzfeld
Vorsitzende

Eine Kooperation mit Durchblick



Kostensenkung durch Rahmenverträge



O₂ (Germany) GmbH & Co. OHG

O₂ Germany - vormals VIAG Interkom - ist eine Tochter des britischen Telekommunikationsanbieters mm O₂ plc und eines der führenden Telekommunikationsunternehmen in Deutschland.

O₂ bietet seinen Kunden innovative mobile Sprach- und Datenlösungen zu äußerst attraktiven Konditionen. Dank des eigenen zuverlässigen Mobilfunknetzes, das durch den Roaming-Partner D1 ergänzt wird, kann O₂ eine nahezu flächendeckende Netzabdeckung gewährleisten.

Zehn gute Gründe, die für O₂ Germany sprechen:

- Attraktive Produkte und Konditionen
- Innovative, kundenorientierte Sprach- und Datenlösungen
- Genion¹: in der Homezone festnetzgünstig telefonieren und erreichbar sein, sowie kostenlose Abfrage der Mailbox
- Tarifoptionen: freie Tarifwahl je nach persönlichem Telefonverhalten
- Niedrige Grundgebühren
- Zuverlässiges, nahezu flächendeckendes Mobilfunknetz von O₂ mit dem Roaming-Partner D1
- Telefonieren mit O₂ in bereits mehr als 120 Ländern mit über 260 Roaming-Partnern, in 17 Ländern Datenübertragungen per GPRS
- Flächendeckende Betreuung mit deutschlandweit über 300 O₂ - Shops und 9000 Fachhändlern
- Kompetenter Kundenservice rund um die Uhr
- Bei einem Wechsel zu O₂ Germany können Sie Ihre bisherige Mobilfunknummer behalten, selbstverständlich stehen Ihnen dabei alle verfügbaren Tarife und Optionen zur Auswahl²

... und der Rahmenvertrag gibt Ihnen die Möglichkeit, diese Vorteile noch kostengünstiger zu nutzen!

Für weitere wenden Sie sich bitte an das HKD-Team unter Telefon 0180/54 53 419* 0,12€/Min.

¹ Homezone-Funktionalität von O₂ Genion/Profi können Sie bereits in vielen Gebieten des Mobilfunknetzes von O₂ Germany nutzen. Ob auch Sie schon mit O₂ Genion/Profi zu den günstigen Festnetzтарifen von O₂ Germany telefonieren können, erfahren Sie bei der HKD.

² Unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren bisherigen Mobilfunkvertrag ordnungsgemäß gekündigt haben, bei O₂ Germany einen 24-Monats-Neukundenvertrag abschließen und bis zu vier Monate vor und bis zu einem Monat nach Beendigung Ihres bisherigen Vertragsverhältnisses einen Antrag auf Mitnahme Ihrer bisherigen Mobilfunknummer stellen. Die Rufnummernmitnahme wird frühestens ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem Ihr bisheriger Mobilfunkvertrag endet. Die Höhe der Exportgebühr erfahren Sie bei Ihrem bisherigen Mobilfunkanbieter.



HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel



PKW-Kauf

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel



Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult



Mobilfunk

T-D1, D2 Vodafone, E-Plus, O=



EDV

Novell (Netzwerk...), KIGST,
HP/Compaq (EDV-Hardware)



Büromaschinen

DANKA, NRG/Nashuatec, Pitney Bowes



Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux, Bremer Kaffeemaschinen



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, Eron



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

